



## GEMEINDE SCHÖNWIES

### **Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Schönwies vom 29.06.2023 über die Erhebung von Abfallgebühren**

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 133/2022, und des § 1 des Tiroler Abfallgebührengesetzes, LGBl. Nr. 36/1991, wird nachfolgende Abfallgebührenverordnung erlassen:

#### **§ 1**

##### **Abfallgebühren**

Die Gemeinde Schönwies erhebt Abfallgebühren als Grundgebühr und als weitere Gebühr.

#### **§ 2**

##### **Grundgebühr**

(1) Die Grundgebühr bemisst sich nach Anzahl der Bewohner eines Gebäudes und beträgt pro Jahr:

a) pro Person Euro 18,50

(2) Änderungen der Bemessungsgrundlage werden quartalsmäßig jeweils zum 15.01., 15.04., 15.07. und 15.10. wirksam.

(3) Die Grundgebühr für Gewerbebetriebe bemisst sich nach der Anzahl der Mitarbeiter und beträgt pro Jahr:

|                              |               |
|------------------------------|---------------|
| a) 1 bis 5 Arbeitnehmer      | Euro 57,31    |
| b) 6 bis 10 Arbeitnehmer     | Euro 99,79    |
| c) 11 bis 20 Arbeitnehmer    | Euro 172,15   |
| d) 21 bis 50 Arbeitnehmer    | Euro 430,38   |
| e) 51 bis 100 Arbeitnehmer   | Euro 860,76   |
| f) mehr als 100 Arbeitnehmer | Euro 1.721,52 |

(4) Änderungen der Bemessungsgrundlage müssen von dem Gewerbebetrieb eigenständig der Gemeinde quartalsmäßig jeweils zum 15.01., 15.04., 15.07. und 15.10. mitgeteilt werden.

#### **§ 3**

##### **Restmüllgebühr**

Die Restmüllgebühr bemisst sich nach Gewicht und beträgt pro Jahr mindestens 35 kg pro Person:

a) für die Abholung

|                                 |                  |
|---------------------------------|------------------|
| 1. eines Restmüllbehälters      | Euro 0,53 pro kg |
| 2. eines Restmüllgroßcontainers | Euro 0,53 pro kg |

## § 4

### Biomüllgebühr

Die Biomüllgebühr bemisst sich nach Volumen und beträgt:

a) für die Abholung

- |    |                                          |            |
|----|------------------------------------------|------------|
| 1. | eines Biomüllcontainers (35L) monatlich  | Euro 8,67  |
| 2. | eines Biomüllcontainers (120L) monatlich | Euro 30,82 |
| 3. | eines Biomüllcontainers (240L) monatlich | Euro 60,21 |

## § 5

### Weitere Gebühren

Die weitere Gebühr bemisst sich nach Gewicht und beträgt:

a) für die Anlieferung von

- |                    |                                 |
|--------------------|---------------------------------|
| 1. Sperrmüll       | Euro 0,44                       |
| 2. Altholz         | Euro 0,16 min. jedoch Euro 1,00 |
| 3. Abbruchmaterial | Euro 0,14                       |

## § 6

### Vorschreibung

Die Abfallgebühren sind quartalsmäßig jeweils zum 15.01., 15.04., 15.07. und 15.10. vorzuschreiben.

## § 7

### Gebührensschuldner, gesetzliches Pfandrecht

(1) Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für die Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen und die Abfallberatung bereitgestellt werden.

(2) Steht ein Bauwerk auf fremdem Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Abfallgebühren.

(3) Für die Abfallgebühren samt Nebengebühren haftet auf dem Grundstück (Bauwerk, Baurecht) ein gesetzliches Pfandrecht.

(4) Werden Sperrmüll oder sonstige Abfälle bei zu deren Sammlung bestimmten Einrichtungen bzw. Anlagen abgegeben, ist Gebührensschuldner der Übergeber, soweit dieser Gemeindebewohner einer Gemeinde ist, die zum Einzugsgebiet der jeweiligen Einrichtung bzw. Anlage gehört.

## § 8

### Gesetzliche Umsatzsteuer

Die angegebenen Gebühren sind Nettobeträge und werden zuzüglich der gesetzlich geltenden Umsatzsteuer vorgeschrieben.

## § 9

### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.07.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung „Abfallgebührenordnung der Gemeinde Schönwies“ vom 01.01.2004 außer Kraft.

Angeschlagen am: 01.07.2023

Abgenommen am:

17.07.2023



Für den Gemeinderat:  
Der Bürgermeister

DI (FH) Reinhard Raggl